

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Geschäftsvorfälle, welche die h+p hoffmann & partner sozialkapitalmanagement GmbH, in der Folge kurz "hoffmann & partner" genannt, schließt bzw. beauftragt ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Vertragspartner in eigenen Geschäftsunterlagen auf sie Bezug nimmt und hoffmann & partner ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Leistung

1. Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot bzw. aus der Auftragsbestätigung durch hoffmann & partner. Gegenstand eines Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein etwaiger daraus ableitbarer Erfolg.
2. Schriftliche Angebote seitens hoffmann & partner sind grundsätzlich für einen Zeitraum von 6 Wochen gültig, so nichts anderes vereinbart wurde. Nimmt der Vertragspartner Ausweitungen und/oder Änderungen im Angebot vor, so gelten diese nur dann als angenommen, wenn diese schriftlich von hoffmann & partner bestätigt werden.
3. Ausweitungen und/oder Änderungen des schriftlichen Angebots oder der Auftragsbestätigungen, die von hoffmann & partner nicht bestätigt wurden, sind nicht Gegenstand des Auftrages, sondern erfordern einen neuen Auftrag. Sollte dennoch auf Wunsch des Kunden eine über die im Auftrag bezeichnete hinausgehende angefragte Leistung stattfinden, so ist hoffmann & partner berechtigt, diesen zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen. Auf Wunsch des Vertragspartners wird hoffmann & partner diesen über die angefallenen zusätzlichen Kosten informieren. Die Information über die zum Zeitpunkt angefallenen Mehrkosten ist, auch wenn sie schriftlich erfolgt, grundsätzlich unverbindlich.
4. Erfolgt eine Auftragserteilung nach dem Zugang eines schriftlichen Angebotes, und deckt sich der Auftrag inhaltlich mit dem Angebot, so unterliegen die Aufträge jedenfalls den Bedingungen dieses Angebotes. Insbesondere ist eine Auftragserteilung unter Ausschluss der Annahme des Angebotes nicht möglich.
5. Beratungen sind nur im Ausmaß des Leistungsumfanges enthalten. Darüber hinausgehende Beratungsleistungen werden als neuer Auftrag behandelt und gesondert verrechnet.
6. hoffmann & partner ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Mitarbeiter, gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner, sowie datenverarbeitender Unternehmen bzw. derer Leistungen zu bedienen, bzw. diese den Auftrag durchführen zu lassen.
7. hoffmann & partner ist berechtigt die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Sollten Unrichtigkeiten auffallen, so wird hoffmann & partner den Auftraggeber darüber informieren. Die Prüfung der Richtigkeit von Angaben ist nur dann Teil des Auftrages, wenn sie im Auftrag schriftlich als Leistung vereinbart wird. Ändern sich nach Beendigung des Auftrages die Rechtslage bzw. die zugrundegelegten Tatsachen, so ist hoffmann & partner nicht verpflichtet den Auftraggeber über Änderungen bzw. sich daraus ergebende Folgerungen zu informieren.

Vertrag und Fristen

8. Ein Vertragsverhältnis zwischen hoffmann & partner und einem Vertragspartner kommt mit der schriftlichen oder mündlichen Annahme des Angebots durch den Vertragspartner bzw. mit der schriftlichen oder mündlichen Annahme eines vom Vertragspartner erteilten Auftrages zustande.
9. Die Übermittlung der für die Durchführung der Leistung notwendigen Informationen gilt als Annahme des Angebotes bzw. als erteilter Auftrag.
10. Für die Berechnung von Fristen ist der Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages maßgeblich.
11. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages notwendigen bzw. angeforderten Informationen zeitgerecht an hoffmann & partner in der vereinbarten Form übermittelt werden. Für Verzögerungen, die aufgrund nicht zeitgerechter und/oder unvollständiger Übermittlung der Informationen zustande kommen, übernimmt hoffmann & partner keine Haftung. Ob ein Termin unter den genannten Umständen einzuhalten ist, obliegt hoffmann & partner.
12. Sofern es erforderlich ist, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, hoffmann & partner mit entsprechenden Vollmachten auszustatten, sofern diese im Rahmen des Auftrages und der damit verbundenen Informationseinholung notwendig sind.
13. Für eine mehrmalige Durchführung der vereinbarten Leistung aufgrund falscher oder mangelhafter Informationen werden jeweils die dem Auftrag zugrundegelegten Preise in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Vergütung

14. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus dem im Angebot oder der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Kostenaufstellung. Die Preise verstehen sich exklusive 20% Umsatzsteuer.
15. Sollte der Auftraggeber mit dem Leistungsempfänger bzw. Zahler der Leistung aus einem Auftrag nicht ident sein, so haftet der Auftraggeber bzw. Vertragspartner für die Erfüllung der Honorarforderungen aus dem entsprechenden Auftrag.
16. Bei vereinbarten Rabatten behält sich hoffmann & partner das Recht vor, diese nachträglich zu verrechnen, falls die Gründe für die Gewährung von Rabatten wegfallen.
17. Die Zahlungsfrist beträgt 5 Tage ab Zeitpunkt der Rechnungslegung, ohne weitere Abzüge.
18. Als Zahlungsweise gilt die Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto als vereinbart.
19. Bei Zahlungsverzögerung behält sich hoffmann & partner vor, für etwaige Zahlungserinnerungen Mahnspesen sowie Bank übliche Verzugszinsen einzufordern.
20. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Zinsen und Spesen und zuletzt auf die reinen Rechnungsbeträge angerechnet.
21. Im Falle der Zahlungsverzögerung erhält der Vertragspartner eine schriftliche Mahnung bzw. Zahlungserinnerung.

Gewährleistung

22. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Vertragspartner die aufgetretenen Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Leistung schriftlich und detailliert angezeigt hat.
23. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Behebung ihm auffallender Mängel zuzulassen.
24. Eine Beanstandung der Leistung berechtigt den Vertragspartner, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der von ihm zu leistenden Vergütungen.

Haftung

25. hoffmann & partner haftet für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn bzw. Mehrkosten ist ausgeschlossen.
26. Für Schäden, die dem Vertragspartner aufgrund einer fehlerhaften Datenübermittlung sowie Risiken aus Dienstleistungen in Zusammenhang mit EDV und Informationstechnik entstanden sind, ist die Haftung jedenfalls ausgeschlossen.
27. Wird der Auftrag unter Einschaltung eines Kooperationspartners durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so werden bereits hiermit die nach Gesetz und Vertrag entstehenden Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Kooperationspartner an den Auftraggeber abgetreten. Weitergehende Ansprüche gegen hoffmann & partner bestehen nicht.
28. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Schadens, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

Verschwiegenheit

29. hoffmann & partner, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kooperationspartner sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
30. hoffmann & partner darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Nur der Auftraggeber selbst, seine gesetzlichen Vertretungsorgane und Prokuristen sowie von diesen mit einer schriftlichen Spezialvollmacht ausgestatteten Vertreter können hoffmann & partner schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
31. Die Schweigepflicht von hoffmann & partner, seiner Mitarbeiter und der beigezogenen Kooperationspartner gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages.
32. hoffmann & partner gewährleistet, gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.

Nutzungsrecht

33. An den vereinbarten und erbrachten Leistungen verbleibt das Urheberrecht bei hoffmann & partner.
34. Mit Bezahlung der Leistung wird dem Leistungsempfänger das zeitlich unbegrenzte, nicht übertragbare Nutzungsrecht für eigene Zwecke an den aufgrund des erteilten Auftrages erarbeiteten Arbeitsergebnissen und Studien übertragen. Dieses Recht beinhaltet damit kein Recht zur Vervielfältigung oder Verbreitung.
35. Die Weitergabe der erbrachten Leistungen an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens hoffmann & partner soweit sich nicht aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
36. Jede, wider die vorangehenden Bestimmungen erfolgende, wenn auch nur kurzfristige Weitergabe oder Überlassung zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

Sonderbestimmungen

37. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.
38. Im Falle von Vereinbarungen für Versicherungsdienstleistungen bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten einen integrierenden Bestandteil dieser AGB.
39. Als Gerichtsstand wird das Handelsgericht Wien vereinbart.
40. Diese AGB gelten für alle Verträge, die nach dem 01.01.2014 zustande kommen.

Stand: Jänner 2016